Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3228

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes - Nr. 2873 der Drucksachen -

den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer - Nr. 2943 der Drucksachen -

den Entwurf eines Gesetzes über weitere steuerliche Maßnahmen bei festverzinslichen Wertpapieren - Nr. 3143 der Drucksachen -

den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes - Nr. 3167 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Eickhoff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) in der nachfolgenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. März 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Eickhoff
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStG 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter **§ 10 b** ist folgender **§ 10 c** einzufügen:

„10 c

Steuerliche Behandlung festverzinslicher Wertpapiere bei weiterer Festlegung nach Ablauf der Sperrfrist

(1) Läßt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 2 in Verbindung mit § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) oder nach den in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau geltenden entsprechenden Vorschriften (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949) als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt ist, mit Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf drei weitere Jahre unter den Bedingungen des § 26 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) festschreiben oder sperren, so ist der für den unmittelbar oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerb aufgewendete Betrag wie eine Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des bezeichneten Gesetzes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dies gilt nur für solche Wertpapiere, die erstmalig im Kalenderjahr 1949 festgeschrieben oder gesperrt worden sind.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 Satz 1 ist in dem Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Zeitraum von drei Jahren, für den das Wertpapier erneut festgeschrieben oder gesperrt wird, beginnt. Die erneute Festschreibung oder Sperrung muß von dem Institut vorgenommen werden, in dessen Depot sich das Wertpapier im Zeitpunkt der weiteren Festschreibung oder Sperrung befindet. Sie ist bei diesem Institut zu beantragen, bevor die erste Festschreibung oder Sperrung beendet ist. Der Antrag kann nachträglich innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige über das Wertpapier nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist nicht in einer den Festschreibungsbedingungen widersprechenden Weise verfügt hat."

2. **Im § 29 Absatz 1** werden hinter den Worten „Durchschnittsätze können" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

3. **§ 32 b** wird wie folgt geändert:

   1. Im Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „ordnungsmäßiger Buchführung" eingefügt „nach § 4 Abs. 1 oder";

   2. Absatz 4 erhält die folgende Fassung: „(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht die Beträge, die entnommen worden sind zur Zahlung

      1. der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer,

      2. der Abgabe „Notopfer Berlin", soweit sie auf die nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte entfällt,

      3. der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz,

      4. der Kirchensteuer, soweit sie den für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Vomhundertsatz der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer nicht übersteigt,

      5. der Ausgaben im Sinn des § 10 b, soweit sie nicht übersteigen

         a) die in dieser Vorschrift bezeichneten Vomhundertsätze der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte oder

         b) 2 vom Tausend der Summe der gewerblichen Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, die gewerbliche Betriebsausgaben sind."

   3. Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

      „(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10 b sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Ziffern 1 bis 4 nur bei den nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig:

      1. Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 nur gilt, von den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig.

      2. Die auf die gewerblichen Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer ist nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig.

      3. Die Kirchensteuer und die Ausgaben im Sinn des § 10 b sind bei den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften in Höhe des Betrags abzugsfähig, der dem Verhältnis der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte zu der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte entspricht.

      4. Bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte."

   4. Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

      „(7) Der noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns ist nachzuversteuern,

      1. wenn Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,

      2. wenn der Steuerpflichtige stirbt oder

      3. wenn der Steuerpflichtige alle gewerblichen Betriebe und alle Anteile an einem gewerblichen Betrieb unentgeltlich überträgt. Überträgt er nur einen seiner Betriebe, einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einem Betrieb, so ist nur ein entsprechender Teil des nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern.

      Die Nachversteuerung, bei der § 34 Abs. 1 anzuwenden ist, ist durchzuführen

      im Fall der Ziffer 1 für den Veranlagungszeitraum, für den erstmals Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,

      im Fall der Ziffer 2 für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige gestorben ist,

      im Fall der Ziffer 3 Satz 1 für den Veranlagungszeitraum, in dem die Übertragung erfolgt ist; die im Absatz 1 letzter Satz vorgesehene Bindung gilt nicht für die folgenden Veranlagungszeiträume,

im Fall der Ziffer 3 Satz 2 für den der Übertragung vorhergehenden Veranlagungszeitraum; Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt."

§ 2

Der Antrag auf Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes kann für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für den Veranlagungszeitraum 1949 nur noch innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Abschnitt II

Körperschaftsteuer

§ 3

§ 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des § 3 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 1** erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die Körperschaftsteuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2:

   1. 60 vom Hundert des Einkommens bei
      a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
      b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
      c) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,
      d) Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
      e) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausländischen Rechts, die mit einer der unter Buchstaben a bis d bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vergleichbar sind;
   2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

2. Im **Absatz 2** wird die **Ziffer 2a Ziffer 2** und erhält die folgende Fassung:

   „2. bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft."

   Die bisherigen **Ziffern 2 bis 4** werden **Ziffern 3 bis 5.**

Abschnitt III

Ermächtigung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Durchführungsvorschriften zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvorschriften, die auf Grund der zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes nur für die Veranlagungszeiträume 1950 und 1951 — beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch für das Kalenderjahr 1952 — erteilten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung erlassen worden sind, auch für den Veranlagungszeitraum 1952 — beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch für das Kalenderjahr 1953 — durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und sie dem Einkommensteuergesetz und dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen.

Abschnitt IV

Geltungsbereich

§ 5

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 3 und des § 3 sind erstmals für den Veranlagungs-Zeitraum 1951 anzuwenden. Die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 und des § 4 gelten nicht im Lande Berlin.

Abschnitt V

Inkrafttreten

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.